

Update Wirtschaftsprüfung 3 2024

Praxisfragen – LÖSUNGEN

Themenbereich 1: Themenreihe: Das neue Gesellschaftsregister für Personengesellschaften

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche Aussagen zum MoPeG sind zutreffend?
 - a) Die Rückkehr der eGbR zu einer nicht registrierten GbR durch Löschung im Gesellschaftsregister ist nicht möglich. ➤ Ja
 - b) Alle GbR's, auch Altgesellschaften, die vor dem 1.1.2024 gegründet wurden, müssen sich unverzüglich in das Gesellschaftsregister eintragen lassen. ➤ Nein
 - c) Der Sitz einer eGbR ist dort, wo sie ihren Verwaltungssitz hat. ➤ Nein
 - d) Das MoPeG kann Einfluss auf die Rechnungslegung haben. ➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Die Rückkehr der eGbR zu einer nicht registrierten GbR durch Löschung im Gesellschaftsregister ist nicht möglich, Vielmehr muss die eGbR
 - **liquidiert** werden, um die Löschung im Gesellschaftsregister herbeizuführen; oder
 - ihren Status wechseln und eine andere Rechtsform annehmen (z. B. Eintrag ins Handelsregister als OHG)
- **Zu b) Nein:** Eine Eintragung in das Gesellschaftsregister und nur bzw. erst dann erforderlich, wenn die GbR über Rechte verfügen will, für die eine Eintragungspflicht in ein öffentliches Register besteht. Will die GbR beispielsweise Immobiliengeschäfte tätigen (Grundbuch) oder ihre Beteiligung an einer OHG verändern (Handelsregister), ist die vorherige Eintragung im Gesellschaftsregister notwendig.
- **Zu c) Nein:** Der Sitz ist frei wählbar. Der Sitz ist allerdings bei einer nicht eingetragenen GbR stets der Verwaltungssitz.
- **Zu d) Ja:** Sofern im Gesellschaftsvertrag nicht anderweitige Regelungen zur Gewinnverteilung festgelegt sind, ist die gesetzlich vorgesehene Gewinnverteilung für die Rechnungslegung zugrunde zu legen. Im Rahmen des MoPeG wird neuerdings für die GbR eine **Vollausschüttung** unterstellt, so dass der Gewinnanteil bereits als Verbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter auszuweisen ist.

Frage 2

- Eine GbR beabsichtigt, sich im Gesellschaftsregister eintragen zu lassen.
 - a) Zur Gründung benötigt diese einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag. ➤ **Nein**
 - b) Einer der Gesellschafter möchte vermeiden, dass seine Beteiligung publik wird. Er fragt, ob es möglich ist, dass er im Gesellschaftsregister nicht namentlich benannt wird. Ist dies mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig? ➤ **Nein**
 - c) Der Gesellschafter **C**lever der „CS eGbR“, der im Gesellschaftsregister als einzelvertretungsberechtigt eingetragen ist, bestellt für die CS eGbR eine hochpreisige Elektro-Limousine. **S**mart wendet sich dagegen. Diese Bestellung sei nicht mit ihm als Gesellschafter abgestimmt worden. Smart fordert den Autohändler Windig auf, den Kaufvertrag über die E-Limousine wieder rück abzuwickeln. Muss Windig das Auto wieder zurücknehmen? ➤ **Nein**
 - d) Die Gesellschafter entscheiden, dass die CS eGbR in eine OHG umgewandelt werden soll. Da sie sehr kostenbewusst sind, wollen sie dies ohne Notar machen. Können sie die Umwandlung durch eine einfache, schriftliche Vereinbarung bewirken? ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Es gilt sogar für die Gründung einer eGbR, dass die Gründung formlos ist. Nur für die Eintragung wird die Unterstützung eines Notars benötigt.
- **Zu b) Nein:** Es besteht Registerpublizität, die Gesellschafter werden im Register genannt.
- **Zu c) Nein:** Der Autohändler Windig kann sich auf die Registerpublizität berufen. Dort ist Clever als einzelvertretungsberechtigter Gesellschafter eingetragen und somit vollumfänglich handlungsbefugt. Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Smart kann allenfalls prüfen, ob die internen Vertretungsbefugnisse tatsächlich anders geregelt sind und er insoweit im Innenverhältnis einen Schadensersatzanspruch gegenüber Clever geltend machen kann.
- **Zu d) Nein:** Die Umwandlung der CS eGbR in eine OHG erfordert zwingend die Mitwirkung eines Notars: auch hier erfolgt der Weg über einen Notar. Änderungen der Registereintragungen mit Ausnahme der Änderung der Anschrift sind stets notariell zu veranlassen.

Themenbereich 2: StaRuG Teil 3: Planungsrechnung als Krisenindikator (IDW S 11)

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Liegt in folgenden Fällen eine „Zahlungsunfähigkeit“ vor?
 - a) Eine festgestellte und bestehende Liquiditätslücke kann innerhalb von drei Wochen geschlossen werden. ➤ **Nein**
 - b) Zahlungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn der Schuldner die Zahlungen bereits eingestellt hat. ➤ **Ja**
 - c) Der Schuldner will die Bezahlung des neuen Lkws in 10 gleich hohen Raten vornehmen. ➤ **Nein**
 - d) Ein Schuldner bezeichnet einen Rechnungsbetrag als überzogen und will diesen daher nicht bezahlen. Der Gläubiger will daraus eine Zahlungsunfähigkeit ableiten. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Dies ist ein Indiz für eine Zahlungsstockung.
- **Zu b) Ja:** Es ist ein eindeutiges Zeichen für das Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit.
- **Zu c) Nein:** Es handelt sich bislang nur um ein Indiz, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegen könnte. Zur Bestätigung sind weitere umfangreiche Berechnungen notwendig, um zu prüfen, ob tatsächlich eine Zahlungsunfähigkeit vorliegen könnte.
- **Zu d) Nein:** Das gilt so generell nicht. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Schuldner gleichzeitig objektiv auch nicht in der Lage wäre, die Rechnung zu begleichen und eine ordentliche Zahlung zu leisten. Diese Information gibt die Sachverhaltsdarstellung jedoch nicht her.

Frage 2

- Sind folgende Aussagen zu Planungsrechnungen korrekt?
 - a) Innerhalb eines Finanzstatus finden die folgenden Verbindlichkeiten Berücksichtigung.
 - 1. Steuervorauszahlungen,
 - 2. Sozialversicherungsbeiträge,
 - 3. aufgrund eines vereinbarten Kündigungsrechts gekündigte Darlehen. ➤ Ja
 - b) Innerhalb der Finanzmittel erwartet der Schuldner den kurzfristigen Zahlungseingang einer betragshohen Forderung. Diese ist im Rahmen des Finanzstatus zu berücksichtigen. ➤ Nein
 - c) Eine mittels Finanzplans festgestellte Zahlungslücke führt immer zu einer Insolvenzantragspflicht. ➤ Nein
 - d) Der Schuldner behauptet, dass sein Ergebnis nicht geplant werden kann, da er als Autohändler keinen Einfluss darauf hat, zu welchem Zeitpunkt die bestellten Fahrzeuge geliefert und berechnet werden, bzw. er nicht weiß, wann ein Kunde kommt, um das Fahrzeug abzuholen (Umsatzerlöse). Kann er sich mit dieser Begründung von der Verpflichtung zur Erstellung einer Planungsrechnung befreien? ➤ Nein

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Ja:** Es handelt sich bei allen Beträgen um insolvenzrechtlich fällige Zahlungsverpflichtungen. Bei Darlehen gilt das, wenn ein einseitiges Kündigungsrecht des Gläubigers vorliegt.
- **Zu b) Nein:** Diese Beträge sind ausdrücklich nicht anzusetzen. Der Finanzstatus kann dann aber ggf. zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. nach Zahlungseingang, aktualisiert werden.
- **Zu c) Nein:** Aufgrund der aktuelleren Rechtsprechung ist ggf. die "10 %-Regelung" zu beachten.
- **Zu d) Nein:** Er muss mit Annahmen, Methoden und Daten arbeiten, die ggf. auf Erfahrungswerten beruhen. Im Zweifel muss die Planung entsprechend in kürzeren Zeitabschnitten revolvierend aktualisiert werden.

Themenbereich 3: Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche der nachfolgenden Aussage ist zutreffend?
 - a) Mittelgroße Unternehmen sind in keiner Weise von der CSRD Richtlinie und den Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung tangiert. ➤ **Nein**
 - b) Bei der verpflichtenden Berichterstattung, z. B. für große Kapitalgesellschaften, kann auch eine quantitative Angabe zu den immateriellen Ressourcen erfolgen. ➤ **Ja**
 - c) Abschlussprüfer können ihre Mandanten bei der Bewertung der Ressourcen problemlos unterstützen. ➤ **Nein**
 - d) Immaterielle Ressourcen können zur Erhöhung der Produktivität beitragen. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Sie sind zwar rechtlich nicht unmittelbar von der Richtlinie betroffen. Allerdings kann es im Rahmen von Lieferketten Informationsforderungen von Kunden bzw. Lieferanten geben.
- **Zu b) Ja:** Hinsichtlich der Ausgestaltung der einzelnen (Mindest-) Angaben ist noch durch die Standardsetter zu regeln, ob allein erläuternde, qualitative Angaben ausreichend sind, oder ob auch quantitative, finanzielle Wertangaben gefordert sind. Aber bereits jetzt schon sind auch bereits bilanzierte, immaterielle Werte anzugeben. Für diese Werte ist eine Bewertung vorhanden.
- **Zu c) Nein:** Der Abschlussprüfer muss stets die Unabhängigkeit beachten. Eine Auftragsübernahme ist zwar möglich, aber nicht, wenn der Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer agieren soll.
- **Zu d) Ja:** Das Organisationskapital ist eine wichtige immaterielle Ressource für das Unternehmen. Darunter werden
 - Verfahren
 - Methoden und
 - Prozessein einem Unternehmen verstanden, die dazu genutzt werden, bestimmte Unternehmensziele zu unterstützen. Zweck des Organisationskapitals ist es, die Arbeitsabläufe zu verbessern und dadurch die Effizienz des Unternehmens zu steigern.

Themenbereich 6: IT- und IKS-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche der nachfolgenden Aussage ist zutreffend?
 - a) WP Pfiffig beschäftigt sich mit der Planung der Abschlussprüfung der mittelgroßen Nebel GmbH. Da in der WP-Kanzlei die Prüfungen alle eng getaktet sind, plant er den Einsatz des fachlich versierten IT-Prüfers gegen Ende der Abschlussprüfung ein. Der IT-Prüfer wird ihm danach einen Bericht über die IT-Systemprüfung zukommen lassen, den Pfiffig dann mit der Geschäftsleitung besprechen kann. So kann sich WP Pfiffig von Beginn an voll und ganz auf die Prüfung der Abschlusszahlen und der Anhangangaben beschränken und muss sich nicht weiter mit der IT beschäftigen. ➤ **Nein**
 - b) WP Pfiffig hat bereits vor/bei der Risikoidentifikation ein Verständnis über das gesamte rechnungslegungsrelevante IT-System des Unternehmens zu gewinnen. ➤ **Ja**
 - c) Ein Blick in den Standard ISA [DE] 315 (Revised 2019) zeigt WP Pfiffig, dass er sich im Bereich der Kontrollaktivitäten bei der Identifikation relevanter Kontrollen auf vier Kontrollarten beziehen und beschränken kann. ➤ **Ja**
 - d) WP Pfiffig stellt bei seiner Verständniserlangung fest, dass bei der Nebel GmbH aufgrund eines wenig komplexen Geschäftsmodells nur ein einfaches FiBu-Programm ohne wesentliche Schnittstellen zu komplexen ERP-Systemen zum Einsatz kommt. So kommt Pfiffig zu dem Schluss, dass er keinerlei Kontrollen prüfen muss. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** Durch ISA [DE] 315 (Revised 2019) soll gerade die in der Vergangenheit vorherrschende "Silofunktion von Abschluss- und IT-Prüfung" aufgebrochen werden. Die IT-Aspekte sind vielmehr bereits bei Beginn der Prüfung spätestens im Rahmen der Planung der Prüfung und im Verlauf der Abschlussprüfung zu beachten.
- **Zu b) Ja:** Im Rahmen der Verständniskennzeichnung über das Unternehmen und sein Umfeld hat der WP auch ein Verständnis über das gesamte rechnungslegungs- bzw. prüfungsbezogene Informationssystem und über die Kommunikation im Unternehmen im Hinblick auf alle abschlussrelevante Sachverhalte zu erlangen. Dazu ist es notwendig, zu verstehen, welche IT-Systeme im Unternehmen eingesetzt werden, um dann die abschlussrelevanten IT-Systeme herausfiltern zu können.
- **Zu c) Ja:** Die vier Kontrollarten sind:
 1. Kontrollen, die ein bedeutsames Risiko betreffen
 2. Kontrollen über Journalbuchungen
 3. Kontrollen, für die Funktionsprüfungen geplant sind
 4. andere Kontrollen nach dem Ermessen des WP.
- **Zu d) Nein:** WP Pfiffig hat zumindest die Kontrollen über Journalbuchungen zu prüfen. Diese Kontrollen zählen bei jeder Abschlussprüfung zum zu prüfenden Mindestumfang.

Frage 2

- Welche der nachfolgenden Aussage ist zutreffend?
 - a) Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der IT für die Unternehmen hat WP Pfiffig sämtliche IT-Anwendungen der Unternehmung im Rahmen seiner Abschlussprüfung zu prüfen. ➤ Nein
 - b) Bei den Risiken aus dem Einsatz der IT handelt es sich um die Anfälligkeit von automatisierten oder IT-gestützten Kontrollen, die nicht richtig designed sein könnten oder nicht korrekt funktionieren, so dass es im Ergebnis zu falschen Aussagen im Abschluss kommen könnte, sofern sich der WP auf diese Kontrollen verlassen würde. ➤ Ja
 - c) WP Pfiffig stellt fest, dass sich die Geschäftsleitung der Nacht AG auf automatisierte Kontrollen in ihrem unternehmensweiten ERP-System verlässt. Wird das ERP-System dadurch prüfungsrelevant? ➤ Ja
 - d) WP Pfiffig hat das ERP-System als prüfungsrelevantes System identifiziert. Um sicherzustellen, dass die darin implementierten automatisierten Kontrollen ordnungsgemäß funktionieren, hat er generelle Kontrollen in Bezug auf dieses ERP-System zu prüfen. Ist dies korrekt? ➤ Ja

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Durch ISA [DE] 315 (Revised 2019) soll der Fokus auf das prüfungsrelevante gelegt werden; Folge: durch die Analyse, wo im Abschluss Risiken für wesentliche falsche Darstellungen im Abschluss auftreten könnten – und welche der IT-Anwendungen in diesen Bereichen verwendet werden – kann und soll eine Reduzierung und Eingrenzung des Prüfungsumfangs auf die „relevanten IT-Anwendungen“ vorgenommen werden.
- **Zu b) Ja:** Bei den Risiken aus dem Einsatz der IT geht es um die „Anfälligkeit“ der Kontrollen der Informationsverarbeitung für
 - eine unwirksame Ausgestaltung oder
 - eine fehlerhafte Funktion oder
 - Risiken für die Integrität von Informationen aufgrund unwirksamer Ausgestaltung/Funktion der Kontrollen in den IT-Prozessen der Einheit.
- **Zu c) Ja:** Wenn sich die Einheit auf automatisierte Kontrollen in IT-Anwendungen verlässt, wird diese IT-Anwendung als risikorelevant identifiziert und ist in den weiteren Risikoanalyseprozess einzubeziehen.
- **Zu d) Ja:** WP Pfiffig hat die generellen IT-Kontrollen, bezogen auf das ERP-System, zu prüfen, da die generellen IT-Kontrollen den kontinuierlichen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Umgebung unterstützen; einschließlich der kontinuierlich wirksamen Funktion der Kontrollen.

Frage 3

- Welche der nachfolgenden Aussage ist zutreffend?
 - a) „ITAC“ sind IT-Anwender-„C“onflikte ➤ Nein
 - b) „ITGC“ sind IT-Governance-Controls ➤ Nein
 - c) Werden relevante generelle IT-Kontrollen identifiziert, ist zu prüfen, ob diese wirksam ausgestaltet und implementiert sind. ➤ Ja
 - d) Für die Überprüfung der generellen Kontrollen ist die Befragung des Managements ausreichend. ➤ Nein

Lösungshinweise zu Frage 3

- **Zu a) Nein:** ITAC sind IT-Application-Controls, d.h. IT-Anwendungskontrollen.
- **Zu b) Nein:** ITGC sind General-IT-Controls, d.h. allgemeine IT-Kontrollen, die für alle bzw. mehrere Anwendungen bestehen.
- **Zu c) Ja:** Bei den generellen IT-Kontrollen muss auch deren Wirksamkeit überprüft werden, da diese von wesentlicher Bedeutung dafür sind, dass die zugrundeliegenden Anwendungskontrollen in den IT-Anwendungen korrekt funktionieren können.
- **Zu d) Nein:** Eine Befragung allein reicht nicht für die Prüfung der Ausgestaltung und Implementierung von generellen Kontrollen. Es muss direkt am System die Implementierung und Wirksamkeit getestet werden. (vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A177.

Themenbereich 7: Besondere Aspekte der IT-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche der nachfolgenden Aussage ist zutreffend?
 - a) Praktikant Daddler bekommt wegen Zeitmangel der Einfachheit halber die umfassenden Zugriffsrechte des Systemadministrators, mit der Ermahnung, sich ausschließlich auf die Erfassung der Eingangsrechnungen zu beschränken. Liegt hier ein RAIT vor? ➤ Ja
 - b) Die IT-Anwendung zur Erfassung der Materialbewegungen {Abgang vom Lager} erfordern die Anmeldung mit eindeutiger Kennung und Passwort. Ist das eine eine generelle IT-Kontrolle? ➤ Ja
 - c) Bei der mittelständischen Rose GmbH wird ein neues ERP-System eingeführt. Auf Nachfrage von WP Pffiffig erhält er lediglich die Auskunft, dass die Migration „super geklappt“ hat und alles reibungslos läuft. Auf die Frage nach Dokumentationen von durchgeführten Tests und Schnittstellenübergaben sieht er nur in fragende Gesichter. Da er alle Mitarbeiter gut kennt, belässt er es dabei und vertraut auf die mündlichen Auskünfte. Weiteren Handlungsbedarf sieht er nicht. Ist das richtig? ➤ Nein
 - d) WP Pffiffig stellt bei der Rose GmbH fest, dass die generellen IT-Kontrollen mangelhaft sind. Muss er aus diesem Grund sofort den Bestätigungsvermerk einschränken? ➤ Nein

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Durch die umfassenden Zugriffsrechte kann Praktikant Daddler ohne Autorisierung - bewusst oder irrtümlich - Änderungen an Stammdaten oder anderen Systemdaten vornehmen, die zu Risiken von wesentlichen falschen Darstellungen im Abschluss führen können.
- **Zu b) Ja:** Im Rahmen der Anmeldung mit eindeutigen Anmeldedaten ist eine Authentifizierung des Anwenders erforderlich. Dadurch wird verhindert, dass jede beliebige, ggf. auch nicht autorisierte Person, Zugriff auf die Daten und die IT-Anwendung hat. Durch diese Notwendigkeit der Authentifizierung wurde eine generelle IT-Kontrolle implementiert.
- **Zu c) Nein:** Gerade bei kleinen und mittleren Betrieben werden IT-Umstellungen oft nur unzureichend getestet oder dokumentiert. Dadurch kann jedoch die Datenintegrität nach IT-Umstellung nur schwer nachvollzogen werden. Insoweit liegen keine funktionierenden generellen IT-Kontrollen im Bereich Change-Management vor. Dies kann wiederum zu Risiken in der Abschlussprüfung führen, die WP Pfiffig bei der Planung weiterer Prüfungshandlungen berücksichtigen muss.
- **Zu d) Nein:** WP Pfiffig hat ggf. das Kontrollrisiko im Rahmen seiner Risikobeurteilung neu zu beurteilen und er kann weiterführende Prüfungshandlungen durchziehen: er kann z. B. aussagebezogene Prüfungshandlungen ausweiten oder Datenanalysen zur Prüfung von spezifischen Sachverhalten durchführen.